

BVGer D-3347/2011 vom 24. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3347_2011

FR: TAF D-3347/2011 du 24 juin 2013

IT: TAF D-3347/2011 del 24 giugno 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG),

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.1 Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, in:

Christoph Auer/Markus Müller, Benjamin Schindler, VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung der Verfügung soll es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Art. 35 Abs. 1 VwVG umschreibt den Inhalt der Begründungspflicht nicht näher; verlangt wird aber, dass die Begründung eines Entscheides so abgefasst wird, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. (vgl. Lorenz Kneubühler in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; BVGE 2007/30 E. 5.6).

3.2 Die Beschwerdeführerin hatte bereits anlässlich der Erstbefragung vom 31. Dezember 2008 angegeben, ihre im Jahre 1996 geborene Tochter F. _____ im Sudan zurückgelassen zu haben (vgl. Vorakten A1 S. 3).

3.2.1 Mit Eingabe vom 2. März 2012 (Eingang beim BFM: 5. März 2012) ersuchte F. _____ durch eine von ihrer Mutter, mithin der Beschwerdeführerin, bevollmächtigte Rechtsvertreterin das BFM um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und um Gewährung des Asyls (vgl. Bst. F. des Sachverhalts). Die Eingabe vom 2. März 2012 trug ausdrücklich den Vermerk "Asylgesuch aus dem Ausland" und war mit der Bitte um Weiterleitung an die schweizerische Botschaft in Khartum versehen. In der Folge wurde die F. _____ betreffende Eingabe vom 2. März 2012 vom BFM im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) als "Asylgesuch aus dem Ausland/Einreiseantrag" unter derselben Nummer wie das Verfahren ihrer Mutter (N 520 045) registriert und anschliessend ohne weitere Vorkehrungen im Dossier der Beschwerdeführerin abgelegt.

3.2.2 Obwohl vom Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 ausdrücklich auf die noch nicht behandelte Eingabe vom 2. März 2012 sowie auf die Auswirkungen der Nichtbehandlung derselben auf das hängige Beschwerdeverfahren der Mutter hingewiesen und zur raschen Behandlung des Gesuches von F. _____ um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und um Gewährung des Asyls aufgefordert, blieb das BFM weiterhin untätig.

3.2.3 Hinsichtlich des Verfahrens bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 207/30 E. 5.7). Im vorliegenden Fall wurde die Eingabe vom 2. März 2012 jedoch der schweizerischen Vertretung in Khartum noch gar nicht übermittelt und es ist davon auszugehen, dass diese nach wie vor keine Kenntnis vom Eingang des Gesuches von F. _____ um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und um Gewährung des Asyls hat. Das BFM hat - obwohl vom

Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben von 14. Dezember 2012 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht - dem Umstand, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren erst dann umfassend geprüft werden kann, wenn zuvor das am 2. März 2012 eingereichte Gesuch der Tochter F. _____ unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten verfahrensrechtlichen Anforderungen geprüft worden ist, keine Rechnung getragen und damit nicht nur den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig beziehungsweise nicht vollständig festgestellt, sondern auch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. 3.3 Aufgrund der Prioritätenordnung des BFM ist nicht absehbar, wann der erstinstanzliche Entscheid betreffend das Gesuch von F. _____ ergehen wird, weshalb das diesbezügliche Verfahren als faktisch auf unbestimmte Zeit sistiert gelten kann. Gemäss der in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 1 veröffentlichten, im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach wie vor geltenden Praxis ist eine Sistierung von Verfahren auf unbestimmte Zeit nicht angezeigt. 3.4 Nach dem Gesagten ist die Verfügung des BFM vom 18. Mai 2011 aufzuheben und das Verfahren zur Neu beurteilung unter Berücksichtigung der zuvor ausreichend abgeklärten Vorbringen der Tochter F. _____ an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind - ungeachtet der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin am 7. Juli 2011, unter Vorbehalt ihrer dannzumaligen finanziellen Verhältnisse, die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) bewilligte - keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführerin zuverlässig abgeschätzt werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 800.- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.